

Beschlußempfehlung und Bericht
des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1980 (Bundesbesoldungs- und Versorgungserhöhungsgesetz 1980 — BBVEG 80)

— Drucksache 8/3988 —

A. Problem

Anpassung der Bezüge der Beamten, Richter und Soldaten sowie der Versorgungsempfänger des Bundes, der Länder und Gemeinden entsprechend der Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse (§ 14 BBesG/§ 70 BeamtVG).

B. Lösung

1. Mit Wirkung vom 1. März 1980 werden die Bezüge linear um 6,3 v. H. erhöht; Empfänger niedrigerer Besoldungs- und Versorgungsbezüge erhalten als Belastungsausgleich eine zusätzliche Zahlung.
2. Für Empfänger niedrigerer Besoldungsbezüge werden ab 1. März 1981 die vermögenswirksamen Leistungen angehoben; bis zum Inkrafttreten dieser Regelung wird ihnen übergangsweise ab 1. März 1980 eine monatliche Zulage gewährt.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Für den Bereich des Bundes (ohne Bundesbahn und Bundespost) werden für das Haushaltsjahr 1980 Mehrkosten von rund 1104 Millionen DM entstehen. Neben der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost werden auch die Länder und Gemeinden mit Mehrkosten belastet werden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf – Drucksache 8/3988 – mit der Maßgabe, daß § 10 um folgenden Satz 2 ergänzt wird:
„Bei teilzeitbeschäftigten Beamten tritt an die Stelle des Betrages von 1900 Deutsche Mark der Betrag, der dem Verhältnis der ermäßigten Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.“,
im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 12. Juni 1980

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	Berger (Herne)	Brandt (Grolsheim)
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Berger (Herne) und Brandt (Grolsheim)

Der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzentwurf wurde in der 218. Sitzung am 22. Mai 1980 an den Innenausschuß federführend sowie zur Mitberatung und nach § 96 der GO dem Haushaltsausschuß überwiesen. Der Innenausschuß hat seine Beratung in seiner 102. Sitzung am 12. Juni 1980 vorbehaltlich der noch ausstehenden mitberatenden Stellungnahme des Haushaltsausschusses abgeschlossen. Der Haushaltsausschuß hat dem Gesetzentwurf ebenfalls am 12. Juni zugestimmt, so daß der Innenausschuß nicht mehr in die Beratung einzutreten brauchte. Der Ausschuß empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf in der Fassung des Regierungsentwurfs anzunehmen. Lediglich § 10 des Entwurfs soll um einen Satz 2 erweitert werden, der auf den

Wunsch der Länder zurückgeht, und den sie in der Beratung des Ausschusses für innere Angelegenheiten des Bundesrates vorgetragen haben (vgl. Niederschrift zu Tagesordnungspunkt 9 der 475. Sitzung des Ausschusses für innere Angelegenheiten am 23. April 1980). Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Klarstellung. Sie besagt, daß die Einkommensgrenze bei teilzeitbeschäftigten Beamten entsprechend ihrer Teilarbeitszeit herabzusetzen ist. Dies entspricht der hier beabsichtigten Regelung und wird im Tarifbereich bereits praktiziert.

Da der Gesetzentwurf im übrigen unverändert zur Annahme empfohlen wird, wird auf seine Begründung in Drucksache 8/3988 verwiesen.

Bonn, den 12. Juni 1980

Berger (Herne)	Brandt (Grolsheim)
Berichterstatter	

